

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegek

Fläming
BOTE

6. Jahrgang

Freitag, den 10. Juni 2011

Nummer 6/2011 – Woche 23



Die Kirche in Golzow

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturbad Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung – Genehmigung 1. Änderung Flächennutzungsplan Seite 3
- Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“ Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Mühlenfließ Seite 5
- Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Planetal Seite 7

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klembt, Schloßstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck, der Amtdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturbad Brück

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 sowie § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG), in den jeweils geltenden Fassungen, beschließt die Stadtverordnetenversammlung Brück in Ihrer Sitzung am 19.5.2011 folgende 2. Änderungssatzung.

Artikel 1

Die am 25.1.2007 beschlossene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Naturbad Brück in der Stadt Brück, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Brück, dem Flämingboten Nr. 10/2007 vom 20.4.2007, wird wie folgt geändert:

§ 2

	Einzelkarte	Jahreskarte
Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren, Schüler bis 18 Jahre, Studenten, ALG II- und Sozialgeldempfänger	1,50 €	40,00 €
Erwachsene	2,50 €	
Kindergruppe der Kita/Kind	1,00 €	
Familien-Jahreskarten:		
a. 1 Erwachsener und 1 Kind		80,00 €
b. 2. Erwachsener zusätzlich		30,00 €
c. Jedes weitere Kind zusätzlich		15,00 €
Zehnerkarten:		
Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren, Schüler bis 18 Jahre, Studenten, ALG II- und Sozialgeldempfänger		12,00 €
Zehnerkarte Erwachsene		20,00 €

Ausstellung einer Zweitkarte bei Verlust (Jahreskarte) 5,00 €

Feierabendtarif, ab 18.00 Uhr 1,50 €

Grundschule Brück:

VHG bis 13.30 Uhr (Innere Verrechnung) 1,50 €

Ferienspiele 1,50 €

Kindergruppe der ITBA ab 13.30 Uhr 1,50 €

Oberschule Brück:

Sportunterricht (Innere Verrechnung) 1,50 €

Schulische Veranstaltungen (Innere Verrechnung) 1,50 €

Schwimmunterricht
10 Zeiteinheiten à 45 Minuten 60,00 €

Schwimmstufen:

Abnahme 5,00 €

Aushändigung Ausweis 1,50 €

Aushändigung Aufnäher 1,50 €

Leihgebühr Sonnenschirme
je Sonnenschirm 1,00 €

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Brück, den 24.5.2011


Christian Großmann
Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung – Betrifft: Genehmigung 1. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Linthe

Die Gemeindevertretung Linthe hat in der öffentlichen Sitzung am 21. Februar 2011 die Feststellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Begründung und Umweltbericht mit Beitrag zur Landschaftsplanung beschlossen.

Die Genehmigung der 1. Änderung zum Flächennutzungsplan wurde mit Schreiben des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Fachbereich Recht, Bauen, Kataster und Vermessung, Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz am 3. Mai 2011

Az. 03/11 erteilt.

Der Geltungsbereich des geänderten Plangebietes umfasst die Gemarkung Linthe und ist der Anlage zu entnehmen.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Linthe wird hiermit gemäß Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

Jedermann kann den geänderten Flächennutzungsplan im Amt Brück, Bauamt, Zi. 205/206, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück während der Sprechzeiten

dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungseinsprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Örtliche Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Brück, den 12. Mai 2011


Großmann
Amtsdirektor


Anlage auf Seite 4

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Deckblatt

zur 1. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Linthe

Maßstab 1 : 5.000




Übersicht


Verfahrensweg:
Am 21.02.2011 erfolgte in der Gemeindevorstandssitzung die Abwägung der eingegangenen Anregungen. Die Abwägung und die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden beschlossen. Linthe, den **21.02.2011**

(Signaturen)
Amtsleiter
Amtsbeauftragter

Ausweisung im rechtskräftigen FNP "Fläche für Landwirtschaft"



Ausweisung neu "Gewerbliche Baufläche"



ZEICHENERKLÄRUNG

- Bereich der Änderung
- Wohnbautischen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
- Gemischte Bautischen § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
- Gewerbliche Bautische § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
- Sonderbautische § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
- Straßenverkehrsflächen
- Grünflächen
- Flächen für Wald
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Natur und Landschaft

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2444)
niedrig geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.2009 (BGBl. I S. 2585)
weiter geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

BauNutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes
vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 446)

Planungsverordnung (PlanVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 59)

Kommunverfassung des Landes Brandenburg
§ 47 Abs. 2 Nr. 2 (BauNVO)
vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 15
des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Kommunalen
Verbandsbereich Brandenburg und zur Änderung der Verordnungen an das
Kommunalrechtensgesetz (KommRFG) vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202)

1. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stellungnahme der Beteiligten ist im Amtsblatt Nr. ...
des Amtes Brück am ... öffentlich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Vertretung von Verfallens-
§ 215 Abs. 1 BauGB und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von
Einschuldungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Brock, den

Amtsleiter
Amtsbeauftragter

Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Linthe

Änderung Nr. 1

Feststellungsbeschluss

der Gemeindevorstandssitzung vom 21.02.2011

Ernicke & Partner - Architekten und Ingenieure 14929 Treuenbrietzen, Bütziger Str. 25, Tel. 033748-70013, Fax 033748-70014, email ernicke.partner@t-online.de

Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe“

Durch den Wasser- und Bodenverband „Nuthe“ werden laufend abflusssichernde Maßnahmen durchgeführt und auftretende Havarien beseitigt. Die Krautungsarbeiten an den Fließgewässern im Verbandsgebiet erfolgen entsprechend Gewässerunterhaltungsplan und Festlegungen der Verbandschauen ab Juni 2011 bis zum 23.12.2011. Soweit es zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung erforderlich ist, haben entsprechend den Gesetzmäßigkeiten des Landes Brandenburg sowie der Verbandssatzung die Anlieger an Gewässern zu dulden, dass die Grundstücke durch die Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte betreten oder befahren werden. Gleichzeitig ist zu gewährleisten, dass durch

den jeweiligen Landwirtschaftsbetrieb die mobile Weidezauntechnik vor Beginn der Arbeiten zurückzunehmen ist (mindestens 3,5 m von der Böschungsoberkante). Die Terminabstimmung mit den Landwirtschaftsbetrieben wird vor Beginn der Arbeiten durch den Unterhaltungspflichtigen bzw. deren Beauftragte erfolgen.

(Signaturen)
F. Liese
Geschäftsführer

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeßk

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Mühlenfließ (Straßenreinigungssatzung – StrRS)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in der Sitzung am 15.11.2010 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

Präambel

Die Pflicht zur Straßenreinigung obliegt der Gemeinde Mühlenfließ für öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung (Räum- und Streupflicht). Die Gemeinde Mühlenfließ überträgt diese Pflicht zur Straßenreinigung den Grundstückseigentümern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke, soweit sie nicht selbst die Straßenreinigung für die öffentlichen Straßen in dem in dieser Satzung bestimmten Umfang durchführt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen.
Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder für die eine Widmung unterstellt wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der in der geschlossenen Ortslage liegenden öffentlichen Straßen wird den Grundstückseigentümern der erschlossenen Grundstücke auferlegt, soweit diese nicht in dem in § 2 Abs. 3 dieser Satzung geregelten Umfang durch die Gemeinde Mühlenfließ wahrgenommen wird.
- (3) Die Straßen bestehen in der Regel aus Fahrbahn und Gehweg bzw. kombiniertem Geh- und Radweg. Zur Fahrbahn gehören auch vorhandene Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bushaldebuchten, Parkbuchten, Radwege sowie Baumscheiben. Gehweg sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, hierzu gehören auch Traufstreifen, die niveaugleich mit dem Gehweg sind. Als Gehweg gilt auch ein gemeinsamer Geh- und Radweg nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in sonstigen Bereichen ein Gehweg nicht erkennbar vorhanden ist, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (4) Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Reinigungspflichtig im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben bzw. nehmen dürfen.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Die Gemeinde Mühlenfließ führt auf den Fahrbahnen der in der Anlage verzeichneten öffentlichen Straßen jährlich in der Zeit vom 01. November bis 31. März ausschließlich die Winterwartung durch.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein anderer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Mühlenfließ mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen.
Die Zustimmung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden sein.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Durch die Grundstückseigentümer sind zu reinigen:
 - a) Gehwege
Gehwege sind die fahrbahnbegleitenden (unselbständigen) Wege, die für die Benutzung durch Fußgänger bestimmt sind,
 - b) Flächen am Rande von Fahrbahnen in 1,50 m (bei entsprechend vorhandener) Breite, wenn Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind,
 - c) Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen in 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, sofern und soweit entlang der Grundstücksgrenze Straßeneinbauten oder dgl. liegen, entlang dieser Einbauten,
 - d) selbständige Gehwege
selbständige Gehwege sind die Gehwege, die nicht fahrbahnbegleitend geführt werden,
 - e) Treppen und sonstige Anlagen, die die Verbindung zwischen Anliegergrundstück und Straße/Gehweg o.ä. herstellen,
 - f) Fahrbahnen,
 - g) kombinierte Rad- und Gehwege
Geh- und Radwege sind die fahrbahnbegleitenden (unselbständigen) Wege, die für die gemeinsame Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer bestimmt sind,
 - h) Straßenbegleitgrün
es handelt sich um einen unselbständigen Grünstreifen, der sich zwischen Gehweg/kombiniertem Geh- und Radweg und Grundstücksgrenze befindet,
 - i) Straßenbäume/Baumscheiben
die Straßenbäume befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche; bei nicht bauseitig abgegrenzten Baumscheiben ist eine Fläche im Durchmesser von 2,00 m dem Straßenbaum zuzuordnen.
- (2) Die Reinigungsverpflichtung der Grundstückseigentümer erstreckt sich grundsätzlich auf die Länge des an der Straße anliegenden Grundstückes. Ist ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, gilt die Reinigungsverpflichtung für die Länge des an den Straßen liegenden Grundstückes. Bei gemeinsamer Erschließung mehrerer Grundstücke (z.B. Hinterliegern) besteht die Gesamtverpflichtung aller Grundstückseigentümer.
Die Gemeinde Mühlenfließ kann verlangen, dass die Erfüllung dieser Gesamtverpflichtung durch Organisationsordnung aller Verpflichteten nachgewiesen wird.
- (3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Straßenreinigungsverpflichtung jeweils bis zur Straßenmitte.
- (4) An Bundes-, Landes- und Kreisstraßen erstreckt sich die Reinigungspflicht bis einschließlich der Entwässerungsmulde, des Straßenbordes bzw. Straßenrandes in einer Breite von 0,30 m der jeweiligen Straße.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind ganzjährig zu reinigen. Die Reinigungsverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Sie ist nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung, jedoch mindestens einmal monatlich durchzuführen. Grobe Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Das Kehrloch bzw. sonstiger Unrat ist unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn, der Straßenninne, anderen Entwässerungsanlagen, offenen Abzugsgräben, den stadt-

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

eigenen Papier- bzw. Abfallkörben oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zugeführt werden.

- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung nicht von seiner ggf. auch unmittelbaren Reinigungspflicht zur Gefahrenabwehr.
- (4) Während der Vegetationsperiode ist das Straßenbegleitgrün kurz (max. 10 cm Wuchshöhe) zu halten.

§ 5

Umfang des Winterdienstes

- (1) Auf der Fahrbahn sind bei Schnee- und Eisglätte Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.
- (2) Der Gehweg ist bei Schneefall in einer Breite von 1,5 Metern freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte in der gleichen Breite mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen, wobei die Verwendung von nicht umweltverträglichen Stoffen und Aschen unzulässig ist.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) zulässig, in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist und an gefährlichen Stellen der Gehwege.
- (6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in die Entwässerungsanlagen und die Hydranten sowie deren Beschilderung sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Es ist untersagt, zusätzlich Schnee und Eis von Grundstücken in den öffentlichen Straßenraum zu transportieren und dort abzulagern.

- (8) Nach dem Ende winterlicher Verhältnisse sind die im Straßenbereich verbliebenen abstumpfenden Stoffe unverzüglich durch den Reinigungspflichtigen zu beseitigen.

§ 6

Anordnung im Einzelfall

- (1) Die Gemeinde Mühlenfließ kann im Einzelfall anordnen, dass Reinigungspflichten erfüllt werden.
- (2) Die Gemeinde Mühlenfließ kann bei außergewöhnlichen Witterungsereignissen und Schneehöhen Aufträge erteilen, die zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs erforderlich sind. Dies gilt auch für Straßen, die nicht in der Anlage enthalten sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. seinen Pflichten nach §§ 3 und 5 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in vollem Umfang nachkommt,
 3. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 4 und 5 dieser Satzung verstößt.
- (2) 1. Ordnungswidrigkeiten können bei Missachtung mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden.
2. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gelten in der jeweils gültigen Fassung. Der Amtsdirektor ist zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG.

§ 8

Inkrafttreten

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Mühlenfließ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niemeck, den 24.05.2011


Hemmerling
Amtsdirektor

Anlage der Straßenreinigungssatzung

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von der Gemeinde Mühlenfließ vom 01.11. bis 31.03. wintergewartet werden

Haseloff-Grabow

Straßenname	von	bis
Hauptstraße		gesamte B 102
Nebenstraße		gesamte Länge
Rietzer Weg		gesamte Länge
Mühlenweg		gesamte Länge
Niemecker Weg		gesamte Länge
Am Park		gesamte Länge
Mittelstraße		gesamte Länge
Gasse		gesamte Länge
Bergstraße		gesamte Länge
Linther Weg		gesamte Länge

Niederwerbig-Jeserig

Straßenname	von	bis
Hauptstraße		gesamte Länge
Dorfstraße		gesamte Länge
Straße von NW L 85		gesamte Länge
Hauptstraße		gesamte Länge

Nichel

Straßenname	von	bis
Dorfstraße		gesamte Länge
Am Teich		Bis Stallanlage

Schalach

Straßenname	von	bis
Treuenbrietzener Straße		gesamte Länge
Weg zur Mühle		gesamte Länge
Mittelstraße		gesamte Länge
Straße des Friedens		gesamte Länge
Straße der Einheit		gesamte Länge
Straße zum Sportplatz		gesamte Länge

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Planetal (Straßenreinigungssatzung – StrRS)

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planetal in der Sitzung am 01.12.2010 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

Präambel

Die Pflicht zur Straßenreinigung obliegt der Gemeinde Planetal für öffentliche Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung (Räum- und Streupflicht). Die Gemeinde Planetal überträgt mit dieser Satzung die Pflicht zur Straßenreinigung den Grundstückseigentümern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke, soweit sie nicht selbst die Straßenreinigung für die öffentlichen Straßen in dem in dieser Satzung bestimmten Umfang durchführt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen.
Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder für die eine Widmung unterstellt wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der in der geschlossenen Ortslage liegenden öffentlichen Straßen wird den Grundstückseigentümern der erschlossenen Grundstücke auferlegt, soweit diese nicht in dem in § 2 Abs. 3 dieser Satzung geregelten Umfang durch die Gemeinde Planetal wahrgenommen wird.
- (3) Die Straßen bestehen in der Regel aus Fahrbahn und Gehweg bzw. kombiniertem Geh- und Radweg. Zur Fahrbahn gehören auch vorhandene Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bushaltebuchten, Parkbuchten, Radwege sowie Baumscheiben. Gehweg sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, hierzu gehören auch Traufstreifen, die niveaugleich mit dem Gehweg sind. Als Gehweg gilt auch ein gemeinsamer Geh- und Radweg nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in sonstigen Bereichen ein Gehweg nicht erkennbar vorhanden ist, gilt ein Streifen von jeweils 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (4) Zur Straßenreinigung gehört auch die Winterwartung.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Reinigungspflichtig im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben bzw. nehmen dürfen.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Die Gemeinde Planetal führt auf den Fahrbahnen der in der Anlage verzeichneten öffentlichen Straßen jährlich in der Zeit vom 01. November bis 31. März ausschließlich die Winterwartung durch.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein anderer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Planetal mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen.
Die Zustimmung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden sein.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

- (1) Durch die Grundstückseigentümer sind zu reinigen:
 - a) Gehwege
Gehwege sind die fahrbahnbegleitenden (unselbständigen) Wege, die für die Benutzung durch Fußgänger bestimmt sind,
 - b) Flächen am Rande von Fahrbahnen in 1,50 m (bei entsprechend vorhandener) Breite, wenn Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind,
 - c) Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen in 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze, sofern und soweit entlang der Grundstücksgrenze Straßeneinbauten oder dgl. liegen, entlang dieser Einbauten,
 - d) selbständige Gehwege
selbständige Gehwege sind die Gehwege, die nicht fahrbahnbegleitend geführt werden,
 - e) Treppen und sonstige Anlagen, die die Verbindung zwischen Anliegergrundstück und Straße/Gehweg o.ä. herstellen,
 - f) Fahrbahnen,
 - g) kombinierte Rad- und Gehwege
Geh- und Radwege sind die fahrbahnbegleitenden (unselbständigen) Wege, die für die gemeinsame Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer bestimmt sind,
 - h) Straßenbegleitgrün
es handelt sich um einen unselbständigen Grünstreifen, der sich zwischen Gehweg/kombiniertem Geh- und Radweg und Grundstücksgrenze befindet,
 - i) Straßenbäume/Baumscheiben
die Straßenbäume befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche; bei nicht bauseitig abgegrenzten Baumscheiben ist eine Fläche im Durchmesser von 2,00 m dem Straßenbaum zuzuordnen.
- (2) Die Reinigungsverpflichtung der Grundstückseigentümer erstreckt sich grundsätzlich auf die Länge des an der Straße anliegenden Grundstückes. Ist ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, gilt die Reinigungsverpflichtung für die Länge des an den Straßen liegenden Grundstückes. Bei gemeinsamer Erschließung mehrerer Grundstücke (z.B. Hinterliegern) besteht die Gesamtverpflichtung aller Grundstückseigentümer. Die Gemeinde Planetal kann verlangen, dass die Erfüllung dieser Gesamtverpflichtung durch Organisationsordnung aller Verpflichteten nachgewiesen wird.
- (3) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Straßenreinigungsverpflichtung jeweils bis zur Straßenmitte.
- (4) An Bundes-, Landes- und Kreisstraßen erstreckt sich die Reinigungspflicht bis einschließlich der Entwässerungsmulde, des Straßenbordes bzw. Straßenrandes in einer Breite von 0,30 m der jeweiligen Straße.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind ganzjährig zu reinigen. Die Reinigungsverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Sie ist nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung, jedoch mindestens einmal wöchentlich durchzuführen. Grobe Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (2) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Das Kehrricht bzw. sonstiger Unrat ist unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn, der Straßenrinne,

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

anderen Entwässerungsanlagen, offenen Abzugsgräben, den stadteigenen Papier- bzw. Abfallkörben oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zugeführt werden.

- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung nicht von seiner ggf. auch unmittelbaren Reinigungspflicht zur Gefahrenabwehr.
- (4) Während der Vegetationsperiode ist das Straßenbegleitgrün kurz (max. 10 cm Wuchshöhe) zu halten.

§ 5

Umfang des Winterdienstes

- (1) Auf der Fahrbahn sind bei Schnee- und Eisglätte Fußgängerüberwege und gefährliche Stellen mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.
- (2) Der Gehweg ist bei Schneefall in einer Breite von 1,5 Metern freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte in der gleichen Breite mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen, wobei die Verwendung von nicht umweltverträglichen Stoffen und Aschen unzulässig ist.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (5) Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) zulässig, in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist und an gefährlichen Stellen der Gehwege.
- (6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchgesetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in die Entwässerungsanlagen und die Hydranten sowie deren Beschilderung sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Es ist untersagt, zusätzlich Schnee und Eis von Grundstücken in den öffentlichen Straßenraum zu transportieren und dort abzulagern.

- (8) Nach dem Ende winterlicher Verhältnisse sind die im Straßenbereich verbliebenen abstumpfenden Stoffe unverzüglich durch den Reinigungspflichtigen zu beseitigen.

§ 6

Anordnung im Einzelfall

- (1) Die Gemeinde Planetal kann im Einzelfall anordnen, dass Reinigungspflichten erfüllt werden.
- (2) Die Gemeinde Planetal kann bei außergewöhnlichen Witterungsereignissen und Schneehöhen Aufträge erteilen, die zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs erforderlich sind. Dies gilt auch für Straßen, die nicht in der Anlage enthalten sind.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

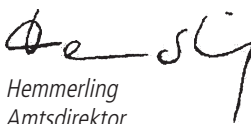
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. seinen Pflichten nach §§ 3 und 5 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in vollem Umfang nachkommt,
 3. gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 4 und 5 dieser Satzung verstößt.
- (2) 1. Ordnungswidrigkeiten können bei Missachtung mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden.
2. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gelten in der jeweils gültigen Fassung. Der Amtsdirektor ist zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG.

§ 8

Inkrafttreten

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, den 24.05.2011


Hemmerling
Amtsdirektor

Anlage der Straßenreinigungssatzung

Öffentliche Straßen, deren Fahrbahnen von der Gemeinde Planetal vom 01.11. bis 31.03. wintergewartet werden

Kranepuhl

Straßenname	von	bis
Dorfstraße		gesamte Länge
Belziger Straße		gesamte Länge
Lühnsdorfer Weg		gesamte Länge

Dahnsdorf

Straßenname	von	bis
Hauptstraße		Verlauf der B 102
Feldstraße	K 6927	B 102
Brücker Straße		gesamte Länge
Werderstraße		gesamte Länge
Lühnsdorfer Straße		letztes Haus
Bahnhofstraße		gesamte Länge
Belziger Straße		gesamte Länge

Waldstraße	B 102	Waldstr. 3
Lindenstraße		gesamte Länge

Mörz

Straßenname	von	bis
Dorfstraße		gesamte Länge

Locktow-Ziezow

Straßenname	von	bis
Fläche gesamt (m ²)		
Brückerstraße		gesamte Länge
Dorfstraße		gesamte Länge
Niemegker Straße		gesamte Länge
Straße der Jugend		gesamte Länge
Hauptstraße		gesamte Länge
Mühlenstraße		gesamte Länge

Ende der amtlichen Bekanntmachungen